

RS Vwgh 2003/6/11 2003/10/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2003

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs1;

Rechtssatz

Die Notwendigkeit der Betreuung zweier bereits schulpflichtiger Kinder stellt für sich noch keinen "wichtigen Grund" iSd § 19 Abs 1 StudFG dar; erst Umstände, die gegenüber der im Allgemeinen bestehenden Verpflichtung zur Kinderbetreuung erhöhten Pflege- oder Betreuungsaufwand erforderten, kämen hiefür in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003100118.X02

Im RIS seit

31.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at